Ermittlung des gemeinen Wertes von inländischen nicht notierten Wertpapieren und Anteilen - "Wiener Verfahren 1996"

Wie bereits in der Broschüre über das Bewertungsgesetz grundsätzlich erläutert, geht bei börsenotierten Wertpapieren und Anteilen die Bewertung von den Börsenkursen aus. Liegen daher Verkäufe von Anteilen vor, ist die Ermittlung des gemeinen Wertes unter Heranziehung dieser Verkäufe der Schätzung nach dem Wiener Verfahren vorzuziehen. Ein einzelner Verkauf reicht aber nicht aus.

Hinweis:
Bitte beachten Sie auch unsere Broschüre „Bewertungsgesetz".

Lässt sich der gemeine Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht aus Verkäufen ableiten, ist er unter Berücksichtigung des gesamten Vermögens und der Ertragsaussichten zu schätzen.

Das so genannte „Wiener Verfahren 1996" kann als Richtlinie zur Schätzung dienen. Es kann aber vom Steuerpflichtigen jederzeit auch eine andere Art der Schätzung beantragt werden, sofern nur die in § 13 Abs. 2 2. Satz Bewertungsgesetz 1955 zwingend verankerte Berücksichtigung von Gesamtvermögen und Ertragsaussichten beachtet wird.

Hinweis:
Keine besonderen Bewertungsvorschriften hinsichtlich der Bewertung von Anteilen von Kapitalgesellschaften mit dem gemeinen Wert finden sich beispielsweise im Grunderwerbsteuergesetz, Gebührengesetz und Einkommensteuergesetz. Für Abgabensachverhalte nach diesen Rechtsvorschriften ist daher das „Wiener Verfahren" Richtlinie.

Für das Schätzungsverfahren sind maßgeblich:

1. **Vermögenswert (V)**
2. **Ertragswert (E)**
3. **Nennkapital (N)**
4. **Gemeiner Wert:** Aus den unter 1.-3. genannten Werten kann mithilfe der Berechnungsformeln des Wiener Verfahrens der gemeine Wert von inländischen nicht notierten Wertpapieren und Beteiligungsbesitz berechnet werden.

1. Vermögenswert (V)

Maßgeblich ist das Gesellschaftsvermögen zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Steuertatbestandes und nicht zum Zeitpunkt der Durchführung der Berechnung. Basis bildet die Handelsbilanz des dem Stichtag (Zeitpunkt der Verwirklichung des Steuertatbestandes) nächstliegenden Bilanzzeitpunktes.

Berechnung:

- **Handelsrechtlicher Ausgangswert:**

Bilanzsumme	.....
- Passivposten	-.....
= handelsrechtliches Eigenkapital (Ausgangswert)	.....

- **steuerliche Zu- und Abrechnungen:**

- **Betriebsgrundstücke**

Grundsätzlich: Bilanzansatz; ist der Bilanzansatz niedriger als der dreifache Einheitswert, so ist der dreifache Einheitswert anzusetzen und der Bilanzansatz (Buchwert) hievon in Abzug zu bringen. Alternativ ist bei nachgewiesenem gemeinem Wert der Betriebsgrundstücke ebenso der Buchwert abzuziehen.

- **Beteiligungen an Kapitalgesellschaften**

Die Zurechnung erfolgt mit dem Bilanzansatz der mit der Anschaffung der Beteiligung zusammenhängenden Schulden, gekürzt um den Bilanzansatz.

- **Latente Steuern auf unversteuerte Rücklagen**

mit 25% (vor 2005 34%)

- **Auslandsforderungen**

- **Steuerlicher Vermögenswert (V):**

Der sich aus den Berechnungen des handelsrechtlichen Ausgangswertes und der steuerlichen Zu- und Abrechnungen ergebende Vermögensbetrag ist noch um 10% zu kürzen (5%, wenn latente Steuern zum Abzug gebracht wurden).

$$\textbf{Vermögenswert (V)} = \frac{\textbf{Vermögensbetrag}}{\textbf{Nennkapital (N)}}$$

Beispiel:

Bilanzsumme		€	5.000.000,--
- Passivposten		€	- 800.000,--
Ausgangswert		€	4.200.000,--
Summe der Zu/Abrechnungen		€	- 35.000,--
Zwischensumme	=	€	4.165.000,--
Kürzung 10%		€	- 416.500,--
Vermögensbetrag		€	3.748.500,--

$$\text{Vermögenswert (V)} = \frac{\text{Vermögensbetrag } € \quad 3.748.500,--}{\text{Nennkapital(N) z.B. } € \quad 725.000,--} = 5,17$$

Der Vermögenswert beträgt € 5,17 je € 1,-- Nennkapital.

2. Ertragswert (E)

Der Ertragswert ist nach dem Stichtagsprinzip zu beurteilen, wobei jedoch die bereits am Stichtag erkennbare Entwicklung einzubeziehen ist.

Dabei werden in der Regel die drei letzten Wirtschaftsjahre vor dem Stichtag herangezogen, aber auch Umstände berücksichtigt, die am Stichtag erkennbar waren und von offenkundigem Einfluss auf die nach dem Stichtag zu erwartende Ertragsentwicklung sind.

- **Ausgangswert**

Der Ausgangswert ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) aus drei Wirtschaftsjahren.

- **KöSt-relevante Zu- und Abrechnungen**

  - Sanierungsgewinne
  - nach DBA in Österreich nicht zu besteuernde positive Einkünfte, vermindert um die nachgewiesenen, darauf entfallenden, nicht abziehbaren ausländischen Steuern (z.B. ausländische Betriebsstätte)
  + nach DBA in Österreich nicht zu berücksichtigende negative Einkünfte
  - Beteiligungserträge aus inländischen Gesellschaften
  - Beteiligungserträge aus ausländischen Gesellschaften
  - AfA-Nachholung

  sonstige +/-

  Ausgangswert
  + KöSt-relevante Zu- und Abrechnungen
  = Zwischensumme (Basis für rechnerische KöSt)

- **Nicht KöSt-relevante Zu- und Abrechnungen**

  - rechnerische Körperschaftssteuer 25% der Zwischensumme bzw. Mindest-KöSt
  + nach DBA in Österreich nicht zu besteuernde positive Einkünfte, vermindert um die nachgewiesenen, darauf entfallenden, nicht abziehbaren ausländischen Steuern (z.B. ausländische Betriebstätte)
  - nach DBA in Österreich nicht zu berücksichtigende negative Einkünfte
  - auf ausländische Beteiligungen entfallende nicht abzugsfähige Personensteuern
  - steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen
  - AfA-Nachholung

  sonstige +/-

Die Ergebnisse der drei maßgeblichen Jahre sind getrennt zu berechnen und sodann aus den drei Berechnungsergebnissen der Durchschnitt zu bilden, der bei positivem Durchschnittswert um 10% gekürzt wird. Dieser Durchschnittsertrag ist als Rente mit einer Kapitalverzinsung von 9% p.a. aufzufassen.

$$\textbf{Ertragswert (E)} = \frac{\textbf{Durchschnittsertrag}}{\textbf{Nennkapital (N)}} \times \frac{100}{9}$$

Ertragswert bei Verlustaussichten:

$$\textbf{Ertragswert (E)} = \frac{\textbf{Durchschnittsverlust}}{\textbf{Nennkapital (N)}}$$

Beispiel:

		3. Jahr vor Stichtag	2. Jahr vor Stichtag	1. Jahr vor Stichtag
EGT		200.000,--	170.000,--	225.000,--
Summe der Zu-/Abrechnungen		- 51.000,--	- 43.500,--	- 58.000,--
Zwischensumme		149.000,--	126.500,--	167.000,--
Zwischensumme der Jahre	3.	149.000,--		
	2.	126.500,--		
	1.	167.000,--		
Summe	=	442.500,-- : 3		
Durchschnitt	=	147.500,--		
Kürzung 10%		- 14.750,--		
Durchschnittsertrag	=	132.750,--		

$$E = \frac{\text{Durchschnittsertrag}}{\text{Nennkapital(N)}} \times \frac{100}{9} = \frac{132.750,--}{725.000,--} \times \frac{100}{9} = 2,034$$

Der Ertragswert beträgt € 2,034 je € 1,-- Nennkapital.

3. Nennkapital (N)

Beim Nennkapital handelt es sich um die aus der Summe aus

- Grundkapital (bei Aktiengesellschaften)
- Stammkapital (bei GmbH)
- Partizipationskapital (nur bei börsenotierten Unternehmen)

gebildete Größe.

Unerheblich ist, ob das Kapital voll eingezahlt ist, und ob das Unternehmen eigene Anteile besitzt. Substanzgenussrechte, die eine Beteiligung begründen, sind mit dem im Einzelfall fixierten Wert (Rücknahmewert) anzusetzen.

Beispiel:

Grundkapital	€	650.000,--
Partizipationskapital	€	75.000,--
Nennkapital	**€**	**725.000,--**

4. Gemeiner Wert (G)

In der Regel wird der gemeine Wert aus dem Mittelwert von Vermögens- und Ertragswert errechnet.

$$\textbf{Gemeiner Wert (G)} = \frac{\textbf{Vermögenswert (V) + Ertragswert (E)}}{\textbf{2}}$$

Beispiel:
Die Werte für den Vermögenswert (V) und Ertragswert (E) sind den zuvor angeführten Beispielen 1 bis 2 entnommen.

$$G = \frac{V+E}{2} = \frac{5{,}17 + 2{,}034}{2} = 3{,}602$$

Der gemeine Wert der Beteiligung beträgt € 3,602 je € 1,-- Nennkapital.

Achtung:
Bei Verlustaussichten bildet der Liquidationswert des Unternehmens die Untergrenze des gemeinen Wertes.

Bei Beteiligungsbesitz an inländischen Kapitalgesellschaften und vergleichbaren ausländischen Gesellschaften dürfen weder im Vermögenswert der Wert der Beteiligung, noch im Ertragswert die Erträge der Beteiligung enthalten sein.

Bei Vorliegen mehrerer Beteiligungen ist die Summe der gemeinen Werte dieser Beteiligungen zu bilden und ggf. Schulden zur Anschaffung der Beteiligungen hievon abzuziehen. Der ermittelte Betrag wird durch das Nennkapital der Obergesellschaft (N) dividiert und ergibt sodann den Wert der gesamten Beteiligung (B).

$$\textbf{Beteiligungsbesitz (B)} = \frac{\textbf{Summe der gemeinen Werte der Beteiligungen}}{\textbf{Nennkapital der Obergesellschaft}}$$

$$\textbf{G (bei Beteiligungsbesitz)} = \frac{\textbf{V+E}}{\textbf{2}} \quad \textbf{+ B}$$

Hinweis:
Der gemeine Wert der Anteile an neu gegründeten Unternehmen wird in der Regel mit 85% des Vermögenswertes (V) angenommen. Bei nachweisbaren Anlaufverlusten kann der niedrigere nachgewiesene Vermögens- und Ertragswert als Grundlage für die Feststellung des gemeinen Wertes herangezogen werden.

Stand: März 2016

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at/steuern (Weitere Abgaben und Steuern)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!